S 16 AS 1375/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1375/18
Datum	04.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 499/19 NZB
Datum	01.10.2019

3. Instanz

Datum	07.04.2022

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 01.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2017 wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger stand im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Beklagten.

Mit Minderungsbescheid vom 01.06.2017 waren die Leistungen des KlÃ¤gers fÃ¼r die Dauer von drei Monaten (Juli bis September 2017) um monatlich 30 vom Hundert des maÃgebenden Regelbedarfs (122,70 EUR) abgesenkt worden. Der KlÃ¤ger habe trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen das Zustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, welches der Beklagte vermitteln wollte, von vornherein verhindert. Den gegen den Bescheid vom 01.06.2017 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.09.2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger erstmals am 05.02.2018 Klage zum Sozialgericht Augsburg (Aktenzeichen S 14 AS 157/18). Im Hinblick auf die Vorlage einer entsprechenden Zustellungsurkunde, welche die Zustellung des Widerspruchsbescheides als am 15.09.2017 erfolgt bestÃ¤tigt, stellte der KlÃ¤ger im damaligen Verfahren hinsichtlich des Bescheides vom 01.06.2017 einen Ãberprüfungsantrag nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und nahm die Klage im Ãbrigen zurÃ¼ck.

In der Folge Ã¼bermittelte der Beklagte an den KlÃ¤ger den Widerspruchsbescheid mit dem Zusatz â Zweitschriftâ am 30.10.2018 erneut. Daraufhin erhob der KlÃ¤ger am 02.11.2018 erneut Klage. Auf den Schriftsatz vom 02.11.2018 wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.01.2019 teilte der Beklagte seine Auffassung mit, die Klage sei unzulÃ¤ssig da die Klagefrist versÃ¤umt worden sei. Der Widerspruchsbescheid sei per Postzustellungsurkunde bereits am 15.09.2017 zugestellt worden. Das SchriftstÃ¼ck gelte als zugestellt. Weiter erlÃ¤uterte der Beklagte den vor der 14. Kammer abgelaufenen Verhandlungstermin. Im Ãbrigen teilte der Beklagte mit, der Ãberprüfungsantrag nach Â§ 44 SGB X sei zwischenzeitlich mit Bescheid vom 08.01.2019 entschieden worden.

Mit Schreiben vom 30.01.2019 informierte das Gericht den KlÃ¤ger Ã¼ber seine Auffassung, dass auch die nun erhobene Klage unzulÃ¤ssig ist. Weiter wurde der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich drauf hingewiesen, dass Ã¼ber seinen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 08.02.2018 gestellten Ãberprüfungsantrag zwischenzeitlich eine mit Widerspruch angreifbare Entscheidung getroffen worden sei. Mit Schreiben vom 07.02.2019 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, er halte die Klage aufrecht, da er zu der Zeit keinen Briefkasten gehabt habe.Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilte der KlÃ¤ger mit, die Post sei irgendwann an seinen Vermieter zugestellt worden. Diesen C/O Vermerk habe er dann spÃ¤ter auch als eine Adresse verwendet. Gegen die Adressierung in dieser Form habe er sich nicht gewandt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 01.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.09.2017 aufzuheben. Weiter soll der Beklagte verpflichtet werden die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Akten des Gerichts und die zur Gerichtsakte genommenen Aktenteile des Beklagten verwiesen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist unzulÃ¤ssig.

Zur Ãberzeugung des Gerichts ist dem KlÃ¤ger der Widerspruchsbescheid am 15.09.2017 zugegangen. Der KlÃ¤ger hat zwar mitgeteilt, dass er damals keinen Briefkasten gehabt habe. Einen Nachweis hierÃ¼ber hat er jedoch nicht erbracht. Die Zustellungsurkunde, von dem oder der Postbediensteten ausgestellt, teilt mit, der Bescheid sei in einen zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten oder eine Ã¤hnliche Vorrichtung eingelegt worden. Dies widerspricht nicht der Angabe des KlÃ¤gers, dass es einen Briefkasten nicht gegeben habe. Es steht aber zur Ãberzeugung des Gerichts fest, dass der KlÃ¤ger den Widerspruchsbescheid in der bei ihm Ã¼blichen Weise zugestellt erhalten hat. Selbst wenn dies wie von ihm in den Raum gestellt durch Niederlegen vor der TÃ¼re passiert sein sollte und insoweit eine ungenaue Bescheinigung vorlÃ¤ge, muss er sich so behandeln lassen, als habe er den Brief tatsÃ¤chlich zur Kenntnis erhalten. Dies deshalb, weil es dem KlÃ¤ger zuzumuten ist eine jedenfalls briefkastenÃ¤hnliche Vorrichtung in der NÃ¤he seiner WohnungstÃ¼re vorzuhalten. Wenn er dies in Erwartung wichtiger Schreiben des Jobcenters nicht getan hat, so stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar. Der KlÃ¤ger muss sich so behandeln lassen als habe er das SchriftstÃ¼ck am 15.09.2017 erhalten, selbst wenn dies in Abweichung zur Urkunde der/des Postbediensteten nicht der Fall gewesen sein sollte.

Hilfsweise ist festzuhalten, dass die Klage auch unbegrÃ¼ndet ist.

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 01.06.2017 zu Recht eine Leistungsminderung von 30 vom Hundert des maÃgebenden Regelbedarfs festgestellt. Aus den vom Beklagten vorgelegten Aktenteilen ergibt sich, dass sich der KlÃ¤ger auf einen Vermittlungsvorschlag hin als Servicefahrer beim B-Verband vorgestellt hat. Der Arbeitgeber hat sich gegenÃ¼ber den Beklagten mit Schreiben vom 04.04.2017 wie folgt geÃ¤uÃert:

âHerr B. hatte keineswegs die Absicht sich ernsthaft um eine Anstellung zu bemÃ¼hen. Vielmehr verwies er immer wieder auf Sie und das Jobcenter als AuslÃ¶ser fÃ¼r seine Bewerbungsinitiative. Er selbst denkt nicht, dass seine StÃ¤rken in einem sozialversicherungspflichtigen AnstellungsverhÃ¤ltnis in einem Unternehmen liegen. In einer Art Vortrag berichtete er von seiner spirituellen Lebenseinstellung und Werteansatz und kann mit den Ansichten von BehÃ¶rden, Jobcenter und Arbeitsagentur nicht konform gehen. Auch mir persÃ¶nlich hat Herr B. geraten, mein Karma zu Ã¼berprÃ¼fen und mich mehr auf Sinne als auf ein System zu verlassen. AuÃerdem berichtete Herr B., dass er sich mit seiner Seele auÃerhalb seines KÃ¶rpers befindet und somit die MÃ¶glichkeit hat, die Welt und die Menschen von anderer Stelle aus zu beobachten und zu beurteilen. Ich habe das GesprÃ¤ch erst mit Nachdruck und wiederholter Aufforderung zum Verlassen unserer BetriebsstÃ¤tte beenden kÃ¶nnen. Daraufhin hinterlieÃ mir Herr B. anhÃ¤ngende Schreiben/Aufstellung seiner WerteeinschÃ¤tzung und Beobachtungen. PersÃ¶nlich denke ich nicht, dass Herr B. nachhaltig in ein ArbeitsverhÃ¤ltnis als AnstellungsverhÃ¤ltnis integriert werden kann.â

Die Kammer ist davon Ã¼berzeugt, dass in dem vom potentiellen Arbeitgeber

geschilderten Verhalten des KlÃ¤gers eine Pflichtverletzung im Sinne des Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vorliegt. Einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten hat der KlÃ¤ger nicht nachgewiesen. Der Vermittlungsvorschlag vom 20.02.2017 erhielt eine ordnungsgemÃ¤Ãe Rechtsfolgenbelehrung. Die Rechtsfolgenbelehrung schildert ausdrÃ¼cklich, dass eine Pflichtverletzung auch dann vorliegt, wenn die Aufnahme der angebotenen Arbeit durch negatives Bewerbungsverhalten vereitelt wird. Ein solches erkennt die Kammer im Verhalten des KlÃ¤gers.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
Â

Erstellt am: 22.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024